

§ 6 DMG 2021 Schadstoffe

DMG 2021 - Düngemittelgesetz 2021

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

1. (1)Schadstoffe sind Stoffe, deren Vorhandensein in Düngeprodukten bei der Anwendung auf nutzbaren Böden oder Pflanzen geeignet ist,
 1. 1.die Fruchtbarkeit oder Gesundheit des Bodens oder
 2. 2.die Gesundheit von Mensch und Tier oder
 3. 3.den Naturhaushaltzu gefährden oder nachteilig zu beeinflussen.
2. (2)Kommunale Klärschlämme oder Klärschlammkomposte dürfen in Düngeprodukten nicht enthalten sein.
3. (3)Die Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus hat, soweit es zur Erhaltung der Fruchtbarkeit des Bodens, zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier sowie des Naturhaushaltes erforderlich ist, durch Verordnung zu bestimmen:
 1. 1.Schadstoffe, von denen keine nachweisbaren Anteile vorhanden sein dürfen, und
 2. 2.Grenzwerte für andere Schadstoffe.

In Kraft seit 01.10.2021 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at